

**Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament vom 09. November 2015 zum
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur
Einrichtung zweier Sonderprogramme innerhalb des Instruments der Entwicklungszusammenarbeit
zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele und zur Migrationssteuerung**

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2, Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2, unter Hinweis auf die 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen vom 18. September 2015,
- unter Hinweis auf den am 20. Dezember 2005 durch die Präsidenten der Kommission, des Parlamentes und des Rates unterzeichneten „Europäischen Konsens“ als neue Erklärung zur Entwicklungspolitik der EU,
- unter Hinweis auf die Europäische Nachbarschaftspolitik,
- gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
- auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Entwicklung (DEVE) an das Plenum des europäischen Parlamentes vom 09. November 2015,
- in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten (AFET) vom 09. November 2015,

1. billigen die Vorschläge der Kommission in der durch das Parlament geänderten Fassung:

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Das Europäische Parlament und der Rat,

Das Europäische Parlament und der Rat,

A. in der Erwägung, dass sich mit der 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen der Handlungsrahmen der europäischen Entwicklungszusammenarbeit grundlegend verändert hat;

A. *[keine Änderung]*

B. in der Erwägung, dass in Anbetracht Folgen von Krieg, Hunger und Armut, die nun auch die Europäische Union mit der Ankunft von Geflüchteten aus vielen Regionen indirekt zu spüren bekommt, eine neue Ausrichtung der europäischen Entwicklungszusammenarbeit notwendig geworden ist;

B. *[keine Änderung]*

Veranstalterin:



JUNGE
EUROPÄISCHE
BEWEGUNG
BERLIN-BRANDENBURG

aufgrund eines Beschlusses des
Deutschen Bundestages gefördert durch:



Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

C. in der Erwägung, dass wegen des im EU-Durchschnitt weiteren Nicht-Erreichen der vereinbarten Quote von 0,7 % des BIPs für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit neue Finanzierungskonzepte gefunden werden müssen.

haben folgende Verordnung erlassen:

Titel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand

- | | |
|--|----------------------------|
| 1) Mit dieser Verordnung werden zwei Sonderprogramme in den Rahmen des Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit eingefügt, die Maßnahmen in Partnerländer nach Artikel 1 Absatz 2 fördern. | 1) <i>[keine Änderung]</i> |
| 2) Kooperationspartner der Sonderprogramme sind | 2) <i>[keine Änderung]</i> |
| a) die am wenigsten entwickelten Ländern der Welt und | |
| b) die nicht europäischen EUROMED-Staaten. | |

Artikel 2: Ziele

- | | |
|--|--|
| 1) Ziel des Sonderprogramms „Sustainable Development Goals (SDGs)“ ist Förderung von Maßnahmen zur Erreichung der international vereinbarten Nachhaltigkeitsziele. | 1) <i>[keine Änderung]</i> |
| 2) Ziel des Sonderprogramms „Migrationssteuerung“ ist die bessere Koordinierung von Migrationsbewegungen aus Nachbarstaaten der EU. | 2) Ziel des Sonderprogramms „Migrationssteuerung“ ist die bessere Koordinierung und die humanitäre und diplomatische Bekämpfung der Push-Faktoren von Migrationsbewegungen aus Nachbarstaaten der EU. |

Titel II: Programme

Artikel 3: Sonderprogramm „SDGs“

Mit den Mitteln des Sonderprogramms „SDGs“ werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert: Mit den Mitteln des Sonderprogramms „SDGs“ werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

- | | |
|---|--|
| 1) zur Erreichung des ersten SDG, der Abschaffung von extremer Armut, werden Investitionen von Unternehmen mit Sitz in der EU in den in Artikel 1 Absatz 2 a) genannten Partnerländern gefördert, | 1) <i>[keine Änderung]</i> |
| 2) zur Erreichung des achten SDGs, der Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle, werden Pilotprojekte in der Textilwirtschaft mit dem Ziel besserer Verbraucherinformation gefördert. | 2) zur Erreichung des achten SDGs, der Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle, werden Unternehmen mit Sitz in den in Art. 1 Abs. 2) genannten Partnerländern proportional zu ihren Leistungen unterstützt, wie sie international anerkannte Standards und Prinzipien des Arbeitsschutzes einhalten. Zudem soll ein europäisches Siegel zur Kennzeichnung von Waren aus menschenwürdiger Produktion eingeführt werden. |

- 3) zur Erreichung des sechszehnten Ziels, der Förderung friedlicher Gesellschaften, werden in Konfliktgebieten demokratische zivilgesellschaftliche Organisationen unterstützt.
- 3) Zur Erreichung des sechszehnten Ziels, der Förderung friedlicher Gesellschaften, werden in Konfliktgebieten demokratische zivilgesellschaftliche Organisationen unterstützt, **auch solche, die gegen die Regierung desjenigen Partnerlandes agieren,**
- 4) Zur Erreichung des siebzehnten Ziels, einer globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung, werden Maßnahmen gegen Steuerflucht und -vermeidung gefördert.
- 5) Zur Erreichung des vierten und des fünften SDGs, der Verbesserung der Bildung und der Geschlechtergerechtigkeit, werden NGOs und andere Organisationen unterstützt, welche den Schulzugang für alle Menschen ermöglichen wollen und geschlechtergerechte Bildung fördern

Artikel 4: Sonderprogramm „Migrationssteuerung“

Mit den Mitteln des Sonderprogramms „Migrationssteuerung“ werden folgende Maßnahmen gefördert:

- 1) Kooperation mit den Partnerländern bei der EU-Grenzsicherung in ihren Hoheitsgebieten,
- 2) Verbesserung Aufnahmekapazitäten in Partnerländern,
- 3) **Unterstützung bei der Rücknahme von Drittstaatenangehörigen, die die Voraussetzungen für Einreise oder Aufenthalt in einem Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr erfüllen, insbesondere zum Zwecke der Verhinderung von unberechtigten Wiedereinreisen.**

Titel III: Evaluation und Finanzierung

Artikel 5: Evaluation der Wirksamkeit

- 1) Die Europäische Union wird die Wirksamkeit der Maßnahmen jährlich evaluieren **und die finanzielle Unterstützung bei Verfehlen der Zielvorgaben aussetzen.**

Mit den Mitteln des Sonderprogramms „Migrationssteuerung“ werden folgende Maßnahmen gefördert:

- 1) Kooperation mit den Partnerländern bei EU-Grenzsicherungsmaßnahmen in ihren Hoheitsgebieten **zur besseren Koordinierung und Verteilung von Migrationsbewegungen in der EU zum Schutz der Geflüchteten.**
- 2) Verbesserung der Aufnahmekapazitäten in Partnerländern **und Stärkung der Organe des Grenzschutzes im Sinne humanitärer Hilfeleistungen für sich in Not befindende Menschen durch Programme nach dem Beispiel von Mare Nostrum.**
- 3) **[wird ersatzlos gestrichen]**

Die Europäische Union wird die Wirksamkeit der Maßnahmen jährlich evaluieren, **um bei Nichteinhalten der Zielvorgaben beratend tätig werden zu können und gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen, im Sinne der bisher beschlossenen Europäischen Verträge.**

- 2) Die Formulierung der Zielvorgaben und deren Evaluation obliegt einer unabhängigen, internationalen Expertengruppe.
- 2) Die Formulierung der Zielvorgaben und deren Evaluation obliegt einer Expertengruppe. **Sie wird zusammengesetzt aus europäischen und nationalen Innenpolitikern sowie Vertretern der europäischen und nationalen Sicherheitsorgane.**

Artikel 6: Finanzierung

- 1) Die geförderten Maßnahmen werden durch eine Mischfinanzierung von Mitteln der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit und privatwirtschaftlicher Investitionen getragen.
- 1) *[keine Änderung]*
- 2) Für das Sonderprogramm „Migrationssteuerung“ werden die Mittel aus diesem Fonds zur Hälfte aus nationalen Beiträgen gestellt, deren jeweilige Höhe sich aus einem Schlüssel errechnet, der die Wirtschaftskraft, die Bevölkerungszahl **sowie die Zahl der in den letzten sechs Monaten aufgenommenen Asylbewerber** beachtet.
- 2) Für das Sonderprogramm „Migrationssteuerung“ werden die Mittel aus diesem Fonds zur Hälfte aus nationalen Beiträgen gestellt, deren jeweilige Höhe sich aus einem Schlüssel errechnet, der die Wirtschaftskraft und die Bevölkerungszahl **sowie die Zahl der in den letzten 12 Monaten aufgenommenen Asylbewerber** beachtet.
2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlamentes dem Rat und der Kommission zu übermitteln;